

Federführender Dezernent: **Bürgermeister Pfirrmann, Dezernat III**

Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: **KB 9.40**

Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen: **Dez III, FB 3, FB 4, FB 5.2, FB 9**

TOP: **Bedarfsplan Kindertagesbetreuung 2021**

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
<b>Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur</b>	<b>08.07.2021</b>	<b>öffentlich</b>	<b>Vorberatung</b>
<b>Gemeinderat</b>	<b>15.07.2021</b>	<b>öffentlich</b>	<b>Entscheidung</b>

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): -

Abstimmung mit städt. Gesellschaften: -

Beteiligung von Jugendlichen: -

Finanzielle Auswirkungen: -

externer Gast in der Sitzung: -

Anlagen:  
Anlage 1: Kindertagesbetreuung 2021

vorangegangene Drucksachen:  
-

Beschlussvorschlag:

**Dem Gemeinderat wird empfohlen**

- **den Bedarfsplan Kindertagesbetreuung 2021 zu beschließen.**
- **die Verwaltung zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung zu beauftragen, geeignete Maßnahmen, einschließlich temporärer Lösungen, zur bedarfsgerechten Bereitstellung weiterer Kinderbetreuungsplätze zu erarbeiten und entsprechende Mittel in die Haushaltsplanung 2022 sowie in die mittelfristige Finanzplanung einzustellen.**

\*\*\*

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## **I. Sachdarstellung und Begründung:**

Für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege sind die Städte und Gemeinden zuständig. Zur Aufgabenerfüllung gehört es, dafür zu sorgen, dass für alle Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt ein Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Weiterhin obliegt es den Kommunen, dass für alle Kinder ein bedarfsgerechtes Angebot vorhanden ist, wenn die Förderung eines Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für seine Entwicklung geboten oder aufgrund Erwerbstätigkeit oder Bildungsmaßnahmen der Eltern notwendig ist. Dies gilt auch für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Stadt Rastatt ist daher auch verpflichtet, regelmäßig entsprechende Bedarfsplanungen durchzuführen. Die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger sind rechtzeitig an der Bedarfsplanung zu beteiligen. Sie ist dem Landratsamt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

Die kommunale Bedarfsplanung ist das Steuerungsinstrument der Kommunen zur Planung und Umsetzung bedarfsgerechter Betreuungsangebote für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Grundlegendes Ziel der Bedarfsplanung ist es, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung sicherzustellen. Dazu gehört nicht nur die Planung der Plätze in quantitativer Hinsicht, sondern auch der Blick auf die bedarfsgerechte und qualitative Ausgestaltung des Betreuungsangebotes.

Kindertagesbetreuungseinrichtungen sind heute zuerst frühkindliche Bildungseinrichtungen. Sie sind aber auch ein wesentlicher Standortfaktor. Fachkräfte wie auch Firmen haben großes Interesse an guten Betreuungsangeboten für Kinder. Familien wünschen sich eine ihren Bedürfnissen angepasste, zuverlässige und pädagogisch hochwertige Förderung ihrer Kinder.

Mit dem vorhandenen umfangreichen und vielfältigen Angebot in Rastatt können Eltern bereits heute die für sie pädagogisch und organisatorisch passende Kindertagesbetreuung erhalten.

Leider ist es der Stadt in den vergangenen Jahren trotz großer finanzieller Anstrengungen nicht mehr gelungen, ein bedarfsgerechtes Angebot, vor allem für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt, vorzuhalten.

Obwohl in der jüngsten Vergangenheit an die Kindertagesstätten Stockhorn, Friedrich-Oberlin und Ottersdorf angebaut wurde, konnte der Bedarf nicht vollständig gedeckt werden. Selbst mit dem Neu- und Erweiterungsbau in Plittersdorf sowie dem Neubau der sechsgruppen Kindertageseinrichtung Rheinau-Nord II kann das Ziel der Bedarfsdeckung nicht erreicht werden.

Maßgebliche Ursachen hierfür sind die steigende Kinderzahl, verursacht zum einen durch das Bevölkerungswachstum, zum anderen durch die rasante Siedlungsentwicklung der Stadt sowie die Entscheidung des Landes, den Einschulungstichtag sukzessive zu verlegen. So wird es in den kommenden Kindergartenjahren zu einem Fehlbedarf von voraussichtlich deutlich über 200 Plätzen für Kinder über 3 Jahre kommen, selbst nach Abschluss der bereits beschlossenen Erweiterungs- und Neubauten.

Plakativ gesagt: In Rastatt fehlen zehn Gruppen!

Darüber hinaus weisen die Kindertageseinrichtungen St. Anna in Rauental und St. Michael in Wintersdorf einen hohen Sanierungsstau auf. Beiden Einrichtungen fehlen darüber hinaus die notwendigen Differenzierungs- und Bildungsräume. Sie entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen an frühkindliche Bildungseinrichtungen.

Die Verwaltung achtet darauf, dass in den städtischen Einrichtungen und nach Abstimmung mit den kirchlichen und freien Trägern von Kindertageseinrichtungen in Rastatt auch in deren Einrichtungen, die Belegung von Plätzen durch auswärtige Kinder weitestgehend auf die Einrichtungen mit besonderer pädagogischer Ausrichtung, die inklusiven Einrichtungen und die Betriebskrippe der Fa. Daimler begrenzt bleibt.

Bei Wegzug der Eltern von Rastatt in das Umland soll den Kindern allerdings, wenn die Eltern dies wünschen, auch weiterhin kein Wechsel der gewohnten Kindergartengruppe mit den gewohnten Bezugspersonen zugemutet und ein Verbleib in ihrer Kindertagesstätte in Rastatt ermöglicht werden.

In Anbetracht der dynamischen Stadtentwicklung, vor allem aber wegen der Vorverlegung des Einschulungstichtags, muss die Stadt bei der Betreuungsplatzentwicklung erneut nachsteuern. Ein weiterer Ausbau der Kindertagesbetreuungsplätze, durch den der drängende Betreuungsbedarf zumindest anteilig gedeckt werden kann, ist zwingend erforderlich.

Darüber hinaus ist es dringlich, eine geeignete Fläche für die Errichtung eines weiteren Kindergartens zu definieren. Auch temporäre Lösungen (z.B. Fertigmodule) müssen geprüft werden.

**II. Finanzielle Auswirkungen:**

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

nein       nein, aber evtl. Folgebeschlüsse       ja

\*\*\*

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter